
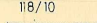

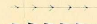
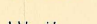
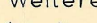


ZEICHENERKLÄRUNG

A) für die Festsetzungen.

	Baulinien	bestehenbleibende	festzusetzende	aufzuhebende	zwingende Baulinie
	Sichtdreieck				Straßenbegrenzungslinie
	Geltungsbereich				vordere Baugrenze
	Eigentümerweg				seitl. u. rückw. Baugrenze
	öffentlicher Fußweg				
	dichte Hecke				
	Garagen u. Nebenanlagen				
	Breite der Straßen u. Abstände				
	Grenze des Geltungsbereiches				
	zwingend Erdgeschoß * zwingend Erdgeschoß u. Obergeschoß				

B) für die Hinweise

	bestehende Grundstücksgrenzen
	vorgeschlagene Flurstücksnummern
	vorhandene Wohngebäude
	vorhandene Nebengebäude
	Wasser
	Kanal

Weitere Festsetzungen.

- 1) Das Bauland ist als reines Wohngebiet festgesetzt. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- 2) Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzungen verursachten Bedarf zulässig. Grenzbebauung wie im Plan eingetragen wird vorgeschrieben.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind nur zulässig soweit sie dem Nutzungszweck der im reinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4) Die nebenstehenden Aufrisschemen sind bindend für Dachform, Dachneigung und Traufhöhe. Die Grundflächenzahl wird auf max 0,3, die Geschößflächenzahl bei EG auf max 0,3, bei EG und OG auf max 0,6 festgesetzt.
- 5) Straßenzäune sind als Drahtflechtzäune mit einer Hecke aus bodenständigen Gewächsen zu hinterpflanzen. Die Hecke darf die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten, der Drahtflechtzaun darf nicht höher als 1,50 m sein.
- 6) Das im Plan eingetragene Sichtdreieck ist von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1,00 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
- 7) Die Festsetzungen erfolgen nach § 9 Bund BauG der Baunutzungs VO Art 107 Bayr BauO und der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan.

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom
diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBaug aufgestellt
Pullach im Isartal den

15. Nov. 1963

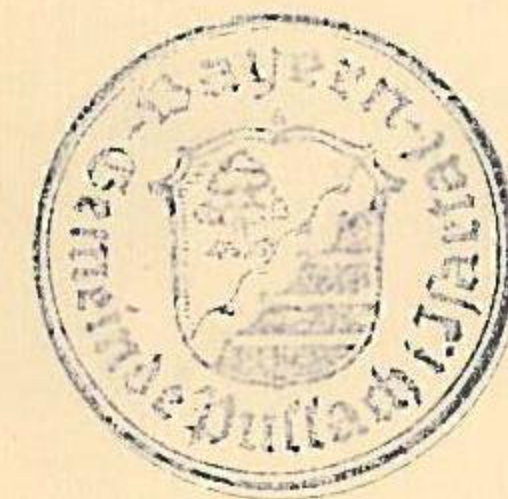
15. Nov. 1963


1. Bürgermeister



Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit EntschlieÙung
vom 20. April 1964 Nr. II A 2c IV B 5 15 500 hh 2 genehmigt
Pullach im Isartal den 8. Mai 1964


1. Bürgermeister




Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBaug das ist
am 11. Mai 1964 rechtsverbindlich

Pullach im Isartal den 11. Mai 1964


1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan samt Begründung hat im Rathaus vom 11. Mai 1964 bis 12. Juni 1964
aufgelegen Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit
seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht.
Pullach im Isartal den 13. Juni 1964


1. Bürgermeister